

bdp aktuell

bdp-Fachforum Restrukturierung
Berlin: 29. Mai 2013 | Hamburg: 03. Juni 2013

- ☐ Mittelstandsanleihe als alternative Finanzierungsmethode – S. 2
- ☐ 2014 kommt das Ende der Einzugsermächtigung – S. 4
- ☐ Liquiditätsmanagement in der Krise verlangt harte Konsequenzen – S. 6
- ☐ bdp international: Chinesische Quellensteuer vermeiden – S. 8

So rechnet sich Bildung

bdp betreut Privatschulunternehmen bei Unternehmensanleihe

- ☐ Steuererklärung 2012: Steuern sparen mit der Miete – S. 10
- ☐ bdp Fachforum Restrukturierung in Berlin und Hamburg – S. 11

Die Bildungsanleihe

bdp berät Privatschulunternehmen bei der Auflage einer Mittelstandsanleihe als alternative Unternehmensfinanzierung

Neben der Restrukturierung von Unternehmen hat bdp langjährige Erfahrung in der Nutzung alternativer Instrumente der Unternehmensfinanzierung. Dabei spielen Mini-Bonds, das sind Mittelstandsanleihen im unteren Millionenbereich, eine wichtige Rolle. bdp hat hierbei insbesondere Erfahrung in Branchen, die überdurchschnittliche Schwierigkeiten haben einen Bankkredit zu bekommen „Doch gerade hier herrscht oftmals dringender Kapitalbedarf“, so bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann. bdp hat Anleihen u. a. für eine mecklenburgische Konservenfabrik und für den Berliner Mehrmarkenautohändler Koch AG erfolgreich aufgelegt. Seit Kurzem kann nun auch die Bildungsanleihe des sächsischen Privatschulunternehmens Rahn Schulen gezeichnet werden. Die Dr. P. Rahn und Partner Schulen in freier Trägerschaft gemeinnützige Schulgesellschaft mbH betreibt 19 Bildungseinrichtungen und ist Teil der Rahn Dittrich Group in Leipzig.

Wertpapiere können ab 500 Euro gezeichnet werden

Nachdem der Schulbuchverlag Klett seit 2005 Mittelstandsanleihen in Höhe von 80 Mio. Euro aufgelegt und dabei den Begriff der „Bildungsanleihe“ geprägt hat, kann auf diesem Weg in Bildung investiert werden. Mit den Leipziger Rahn Schulen hat erstmals ein Verbund privater Schulen eine Anlei-

Die Bildungsanleihe im Überblick

Volumen:	1,8 Mio. Euro
Verzinsung:	6,0 % p. a.
Laufzeit:	unbefristet, Mindestlaufzeit 4 Jahre und 11 Monate, keine Endfälligkeit
Zinszahlung:	halbjährlich
Mindestanlage/ Stückelung:	500 Euro
Rückzahlung:	100 %
Art des Wertpapiers:	Inhaber-Teilschuldverschreibung
Kündigung:	Kündigungsrecht der Anleihegläubiger und Emittenten; halbjährlich; erstmals zum 31.12.2017
Stückzinspflichtige Zeichnungsfrist:	01. Februar 2013 – 31. August 2013
Zinstermin:	01. Juli und 01. Januar, erstmals zum 01. Juli 2013
Rückzahlung:	Ohne Endfälligkeit
Weitere Informationen:	www.die-bildungsanleihe.de
Kontakt per E-Mail:	info@die-bildungsanleihe.de
Kontakt per Telefon:	+49 (0) 341 3939-0





Barbara Klein

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



he aufgelegt, jedoch mit einem weitaus geringeren Volumen von 1,8 Mio. Euro. Das ist von Vorteil für den Anleger. Sind normalerweise Stückelungen der Wertpapiere ab 1.000 Euro üblich, können bei der Rahn Dittrich Group die Wertpapiere bereits ab 500 Euro gezeichnet werden. Verzinst wird die Anleihe jährlich mit 6 Prozent (siehe Kasten).

Die Eltern wünschen sich mehr Schulvielfalt

Der Markt der privaten Schulen ist prosperierend. In den vergangenen Jahren nahmen insbesondere an Standorten, an denen staatliche Schulen geschlossen wurden, Schulgründungen in freier Trägerschaft stetig zu. Auch wenn nicht an jedem Standort, an dem eine staatliche Schule geschlossen worden ist, die Möglichkeit besteht, eine freie Schule zu gründen, so stellte der Verband Deutscher Privatschulverbände fest, dass in Deutschland das Schulangebot viel bun-

Viele Eltern wünschen sich eine größere Vielfalt und vor allem eine persönliche Förderung ihrer Kinder.

ter geworden ist und heute 12% der Schüler an Schulen in freier Trägerschaft ihrer Schulpflicht nachkommen.

Dennoch ist in Deutschland der Anteil von Privatschulen im internationalen Vergleich eher gering. So besuchen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

so rechnet sich Bildung: Neben der Restrukturierung von Unternehmen hat bdp langjährige Erfahrung in der Nutzung alternativer Instrumente zur Unternehmensfinanzierung. Dabei spielen Mini-Bonds, das sind Mittelstandsanleihen im unteren Millionenbereich, eine wichtige Rolle. Nun kann auch die Bildungsanleihe des sächsischen Privatschulunternehmens Rahn Schulen gezeichnet werden, deren Konzeption und Ausgestaltung von bdp betreut wurde.

Das Ende der Einzugsermächtigung: Mit Stichtag zum 01. Februar 2014 haben Politik und Kreditwirtschaft einheitliche Regelungen für den nationalen und europäischen Zahlungsverkehr eingeführt. SEPA heißt dieses Vorhaben und steht für Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) und hat die Vereinheitlichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Europa zum Ziel. Damit kommen aber auf Unternehmen erhebliche Umstellungen zu. Es ist jetzt höchste Zeit, damit zu beginnen. Wir erläutern die wesentlichen Aufgaben.

Flüssigkeitsbedarf: In unserer Artikelserie zum Turnaround-Management haben wir Ihnen in der letzten Ausgabe von bdp aktuell geschildert, dass zur Beseitigung einer Überschuldung regelmäßig Eigen- und Fremdkapitalmaßnahmen zur Verfügung stehen. In dieser Ausgabe erläutern wir nun die Notwendigkeit leistungswirtschaftlicher Maßnahmen in der Krise. Diese sind immer zwingend erforderlich, um die Liquidität zu sichern oder wiederherzustellen.

Fachforum Restrukturierung: Hiermit möchten wir Sie zu unserem „Fachforum Restrukturierung“ am 29. Mai 2013 nach Berlin und am 03. Juni 2013 nach Hamburg einladen, um mit Ihnen im Kreis interessierter Experten und Unternehmer über die Erfahrung mit dem ESUG bei der Entscheidungsfindung, Antragsstellung und Eigenverwaltung zu diskutieren.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensfinanzierung
- Restrukturierung sowie
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Besuchen Sie uns auf Facebook: www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



„Begabte junge Menschen für unsere Schulen begeistern!“

_____Herr Dittrich, als privater Schulverbund nutzen sie eine Anleihe zur Mit-Finanzierung ihres Unternehmens. Andere Anbieter nutzen die Form der Genossenschaft, um an frisches Kapital zu kommen. Was hat sie motiviert, eine Anleihe aufzulegen?



Gotthard Dittrich: Ich wollte die Möglichkeit der alternativen Finanzierung mittels Anleihe auf die Sozialwirtschaft übertragen. Das hat es so in dieser Form in Deutschland noch nicht gegeben. Damit sind wir unabhängig von Strukturen, wo viel zerredet werden kann, wie es etwa in Vereinen geschieht.

_____Mit der Anleihe wollen Sie 1,8 Mio. Euro Liquidität ins Unternehmen holen. Was soll mit dem Geld passieren?

Wir wollen mit dem Geld die Ausstattung unserer Schulen verbessern, etwa durch den Erwerb interaktiver Tafeln. An unserem zentralen Campus in Leipzig wird der Bau einer Turn- und Mehrzweckhalle, die rund 2,8 Mio. Euro kosten wird, teilfinanziert. Damit werden wir das hohe Bildungsniveau unserer Schulen weiter steigern und noch mehr kreative, künstlerisch oder sportlich begabte junge Menschen für unsere privaten Schulen begeistern.

_____Wer soll die Wertpapiere zeichnen?

Zum Beispiel die Eltern unserer Schüler. Die Zeichnung dieser Anleihe sehe ich als pädagogischen Ansatz, eine neue Idee zu verbreiten. Damit erfolgt eine noch engere Bindung an unsere Schulstandorte. Daneben gibt es Nachfragen von Investoren, die in den Neubau oder die Sanierung von Schulen investieren wollen sowie Fonds, die sich in Bildungsprojekten engagieren.

_____Herr Dittrich, vielen Dank für das Gespräch.

Gotthard Dittrich ist Geschäftsführer der Rahn Dittrich Group.

innerhalb der OECD-Staaten ca. 16% aller Schüler eine private Schule, während es in Deutschland im Durchschnitt nur 12% sind. Diese Zahlen spiegeln den Elternwunsch nach mehr Alternativen und Pluralität im Schulsystem wider. Viele Eltern wünschen sich eine größere Vielfalt und vor allem eine persönliche Förderung ihrer Kinder. Freie Schulen beschreiten mit ihren innovativen pädagogischen Konzepten neue Wege und haben die Möglichkeit, individuell auf die Kinder einzugehen.

70% der Eltern bevorzugen nach einer Emnid-Umfrage im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung Ganztagschulen, die die Rahn Dittrich Group in diesem allgemeinbildenden Bereich vorhält. Zudem wünschen sich 75% aller Eltern eine längere Grundschulzeit und damit ein längeres gemeinsames Lernen. Die staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschulen haben, wenn sie ihre Beständigkeit unter Beweis gestellt haben und von der Elternschaft angenommen wurden, Anspruch auf Finanzhilfe des jeweiligen Bundeslandes. Ein Schulplatz an einer freien Schule ist etwa ein Viertel kostengünstiger als ein Schulplatz an einer staatlichen Schule. Weitere Fakten zu Privatschulen finden Sie im Wertpapierprospekt unter www.die-bildungsanleihe.de.

Problemlose Billigung durch die Finanzaufsicht

Das für Ausgabe der Anleihe unabdingliche Billigungsverfahren durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchliefen die Rahn-Schulen dank der professionellen Begleitung durch bdp problemlos.

Fazit

In Zeiten, da sich die Banken mit Krediten merklich zurückhalten, gewinnen alternative Formen der Mittelstandsfinanzierung wie die Anleihe mehr und mehr an Bedeutung. Die Leipziger Rahn-Schulen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und damit den Beweis angetreten, dass auch im Bildungssegment solche Finanzierungen möglich sind.

Mit Stichtag zum 01. Februar 2014 haben Politik und Kreditwirtschaft einheitliche Regelungen für den nationalen und europäischen Zahlungsverkehr eingeführt. SEPA heißt dieses Vorhaben und steht für Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum). Es hat die Vereinheitlichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Europa zum Ziel. Damit kommen aber auf Unternehmen **erhebliche Umstellungen im Zahlungsverkehr und der Buchhaltung** zu. Es ist jetzt höchste Zeit, mit diesen Umstellungen zu beginnen, damit zum Stichtag Überweisungen und Lastschriften reibungslos funktionieren. Wir erläutern die wesentlichen Aufgaben.

IBAN statt Kontonummer und BLZ

Die neuen einheitlichen Verfahren sind für Euro-Zahlungen in den 27 EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen sowie Monaco und der Schweiz nutzbar. Im Kern besteht die SEPA-Umstellung darin, dass statt Kontonummer und Bankleitzahl die sogenannte **Internationale Bankkontonummer (IBAN)** verwendet wird. Deren Angabe ist ab Februar 2014 für inländische Überweisungen ausreichend. Für grenzüberschreitende Überweisungen ist bis Ende Januar 2016 übergangsweise auch noch die Angabe der Internationalen Bankleitzahl (BIC) nötig.

Die IBAN ist strukturiert aufgebaut





Das Ende der Einzugsermächtigung

Die Single Euro Payments Area (SEPA) kommt zum 01. Februar 2014. Unternehmen müssen die Umstellung auf SEPA jetzt beginnen

und wird aus den bisherigen Kennziffern abgeleitet. In Deutschland ist sie stets 22 Ziffern lang und besteht aus Länderkennzeichen (DE), Prüfziffer (2-stellig), Bankleitzahl (8-stellig) und Kontonummer (10-stellig).

Was muss umgestellt werden?

Sie sollten sobald als möglich auf Ihren **Geschäftspapieren** Ihre IBAN und BIC angeben, und damit Ihren Geschäftspartnern mitteilen. Ferner müssen Sie **Buchhaltung und Zahlungsverkehr** so anpassen, dass Sie IBAN und BIC verwenden können. Schließlich müssen Sie die **IBAN und BIC** Ihrer Kunden und Geschäftspartner in Ihrer Buchhaltung erfassen sowie die Stammdaten Ihrer Mitarbeiter entsprechend ergänzen.

Da sich IBAN und BIC aus Kontonummer und BLZ ableiten lassen, gibt es natürlich **Software**, die Sie bei der effektiven Umwandlung unterstützt, so bspw. der DATEV-IBAN-Assistent oder auch Programme der Banken. Wir beraten Sie hierzu gerne.

Die SEPA-Lastschrift

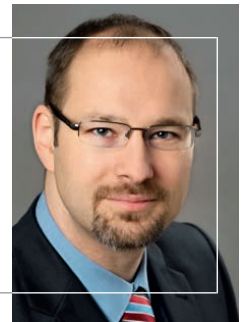
Ganz wichtig sind aber auch die nötigen Umstellungen im Lastschriftverkehr. Die SEPA-Lastschrift wird das bisherige System der Einzugsermächtigungen ersetzen. Für die SEPA-Lastschrift gibt es zwei Verfahren: die **SEPA-Basislastschrift** (SEPA Core Direct Debit) sowie die **SEPA-Firmenlastschrift** (SEPA Business to Business Direct Debit), die ausschließlich für den Verkehr mit Geschäftskunden vorgesehen ist. In beiden Fällen ist sowohl ein SEPA-Lastschriftmandat als auch eine Mandatsreferenz samt Gläubiger-Identifikationsnummer nötig.

Die Deutschen Kreditinstitute haben im Juli 2012 ihre Geschäftsbedingungen so angepasst, dass bei der SEPA-Basislastschrift bereits erteilte Einzugsermächtigungen weitergenutzt werden können. Hier ist es nur noch nötig, die Kunden über die Mandatsreferenz und den Umstellungszeitpunkt zu informieren. Bei der SEPA-Firmenlastschrift ist es jedoch nötig, **neue Lastschriftmandate** einzuholen.

Was ist die Mandatsreferenz?

Die **Mandatsreferenz** ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats (z.B. Rechnungsnummer oder Kundennummer) und ermöglicht in Verbindung mit der **Gläubiger-Identifikationsnummer** dessen eindeutige Identifizierung. Die

Steffen Russ
ist Rechtsanwalt
bei bdp Dresden.



Gläubiger-Identifikationsnummer ist eine kontounabhängige und eindeutige Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers. Diese Nummer wurde für das neue SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt und ist ein verpflichtendes Merkmal im Mandat. Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden.

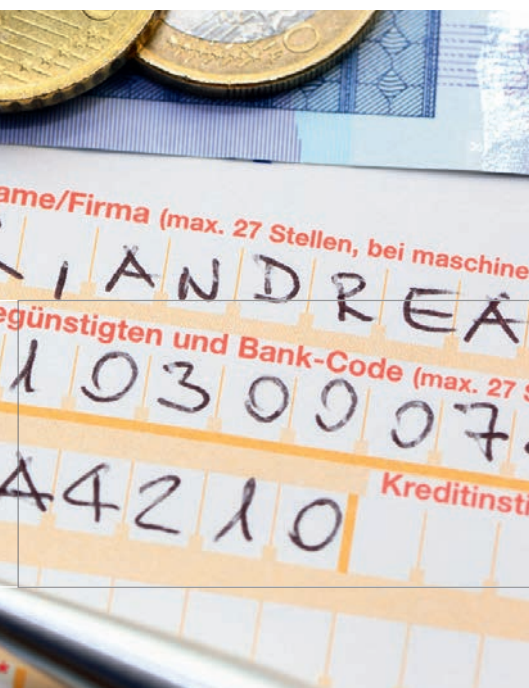
Konkretes Fälligkeitsdatum

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen. Es verfällt aber automatisch, wenn 36 Monate keine Folgelastschrift erfolgt. Beim Firmenlastschrift-Mandat muss der Zahlungspflichtige seine Bank über die Erteilung informieren.

Neu ist auch, dass bei der SEPA-Lastschrift ein **konkretes Fälligkeitsdatum** vereinbart werden kann. Das ermöglicht eine genau Kontrolle von Zahlungsströmen und damit ein präziseres **Liquiditätsmanagement**. Und last but not least ist zu beachten, dass bei Lastschriften von über 12.500 Euro eine Meldepflicht an die Deutsche Bundesbank besteht.

www.sepadeutschland.de

Die Bundesbank informiert online über SEPA und stellt dort auch alle nötigen Formulare bereit. Sie können aber natürlich auch uns ansprechen. Wir unterstützen Sie gerne.



Die SEPA-Umstellung besteht im Kern darin, dass statt Kontonummer und Bankleitzahl die sogenannte Internationale Bankkontonummer (IBAN) verwendet wird.

Flüssigkeitsbedarf

Ein erfolgreiches Liquiditätsmanagement in der Krise verlangt harte Konsequenzen und eine einheitliche Systematik



Foto: © Magdalena Kucova - iStock

In unserer Artikelserie zum Turnaround-Management haben wir Ihnen in der letzten Ausgabe von bdp aktuell geschildert, dass zur Beseitigung einer Überschuldung regelmäßig Eigen- und Fremdkapitalmaßnahmen zur Verfügung stehen. In dieser Ausgabe erläutern wir nun die Notwendigkeit leistungswirtschaftlicher Maßnahmen in der Krise. Diese sind immer zwingend erforderlich, um die Liquidität zu sichern oder wiederherzustellen.

Die Liquiditätssicherung steht bei der Krisenüberwindung als Sofortmaßnahme absolut an erster Stelle. „Cash is king“ und ohne Liquidität droht meistens in allernächster Zukunft die Insolvenz. Deshalb haben Maßnahmen zur Liquiditätssicherung und -generierung oberste Priorität. Sämtliche vorhandenen Liquiditätspotenziale des bestehenden operativen Geschäfts müssen ausgeschöpft werden, daneben ist zu prüfen, ob nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände zu veräußern sind.

Verhandlungen mit den Gläubigern

In den ersten Tagen der Sanierung ist es unabdingbar, mit den Banken und wesentlichen Gläubigern **Stillhalteabkommen**, Aufrechterhalten der Kreditlinien, Aussetzung von Kapitaldiensten und ggf. die Gewährung von kurzfristigen Sanierungskrediten zu verhandeln. Alle diese Maßnahmen sollten aus Nachweisgründen schriftlich fixiert werden.

Unverzichtbar für sämtliche Verhandlungen und für die Cash-Steuerung eines Unternehmens in der Krise sind **Trans-**

parenz, Organisation und Prioritätensetzung. Für die Transparenz muss sowohl eine **Tages-Liquiditätsplanung** wie auch eine kurzfristige **Liquiditätsvorschau** für die jeweils kommenden vier bis sechs Wochen im Unternehmen vorhanden sein.

Liquiditätsplanung und -vorschau

Das Unternehmen muss jederzeit genau wissen, wo es liquiditätsmäßig steht. Die Tages-Liquiditätsdisposition muss die aktuellen Bankkontenstände, die disponierten Zahlungen sowie die sicheren Geldeingänge umfassen.

Für die mittelfristige Liquiditätsvorschau ist häufig im Rechnungswesen des Unternehmens keine befriedigende Informationsbereitstellung vorhanden. Sie muss sich konsequent (meist arbeitsintensiv) aus den aktuellen Debitoren- und Kreditorenbeständen ableiten lassen. Hier gibt es im Mittelstand oft gravierende Defizite, da aktuelle Informationen durch eine zeitlich **verzögerte Erstellung der Finanzbuchhaltung** häufig nicht vorhanden sind. Hier muss sofort Abhilfe geschaffen werden. Erforderlich ist die Detailkenntnis bis auf die Stufe, ob einzelne größere Zahlungseingänge bereits erfolgt sind oder entscheidende Zahlungen bereits beglichen wurden.

Schlüsselmitarbeiter einbeziehen

Hinsichtlich der Organisation bei der Liquidität müssen die Schlüsselmitarbeiter mit einbezogen werden. Die Abteilungen Verkauf und Einkauf sind für die Fragen der Liquidität zu sensibilisieren und in strikte Vorgaben einzubinden. Vor allem natürlich die Geschäftsführung und der Bereich Finanzen können über Desinvestitionen und alternative Finanzierungsmodelle (Forderungsverkauf, Sale & lease back) liquiditätsent-



lastende Effekte realisieren. Es empfiehlt sich zumindest in der Krise dringend, dass eine **klare Verantwortlichkeit für das Liquiditätsmanagement** geschaffen wird. Bei knappster Liquidität geht es nicht ohne Prioritätensetzung. Ein erfolgreiches Liquiditätsmanagement in der Krise verlangt harte Konsequenzen und eine einheitliche Systematik.

Priorität: Zahlungseingänge

Höchste Priorität haben zügige Zahlungseingänge. Dem Forderungsmanagement ist daher eine sehr hohe Priorität einzuräumen. Neben der zeitnahen Verbuchung der Forderungen muss systematisch am Geldeingang gearbeitet werden. Schriftliche Mahnungen müssen einhergehen mit telefonischem Nachfassen und ggf. Einschalten der Geschäftsführung bei „hartnäckigen“ Fällen.

Eine Todsünde ist es in dieser Situation, Mahnungen nur sporadisch, „wenn gerade Zeit ist“, durchzuführen. Dennoch ist diese Verfahrensweise gerade im Mittelstand leider sehr häufig anzutreffen.

Mit Kreditoren strukturiert umgehen

Genauso wichtig ist ein strukturierter Umgang mit den Kreditoren: **Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohn- und Gehaltszahlungen** sind zwingend bei Fälligkeit zu begleichen. Kann die Liquidität hierfür nicht aufgebracht werden, muss auch der Nettolohn gekürzt werden, sodass hierfür die entsprechende Lohnsteuerzahlung geleistet werden kann. Sozialversicherungsbeiträge sind selbst bei Nichtzahlung der Löhne und Gehälter zur Zahlung fällig. Im schlimmsten Fall müssen zumindest die Arbeitneh-

merbeiträge gezahlt werden, weil diese treuhänderisch für den Arbeitnehmer einbehalten werden und ansonsten nicht nur allgemeine haftungs-, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen für den Geschäftsführer drohen.

Strategische Lieferanten, bei welchen eine Abhängigkeit vom gelieferten Produkt besteht, sind entweder bei Fälligkeit zu bezahlen oder in gezielte Vereinbarungen einzubinden. Die übrigen Kreditoren verbleiben als Manövriermasse bei knapper Liquidität.

Liquiditätsmanagement in der Krise

Dieser Prioritätensetzung folgend stellt sich das Liquiditätsmanagement in der Krise wie folgt dar: Zunächst werden die Beträge für Lohn und Gehalt und gesetzliche Zahlungen angespart und mit dem Restbetrag in erster Linie die strategischen Lieferanten bedient. In die Vereinbarungen sind ggf. auch die Kapitalgeber einzubeziehen.

Wichtig ist in dieser Situation die **Kommunikation** nach außen und nach innen. Ungeschicktes Verhalten, lapidare Ausflüchte oder schnell zu durchschauende Ausweichmanöver können schnell zu einem hohen Reputationsverlust bezüglich der eigenen Bonität und Zuverlässigkeit im Markt führen oder gar die Kreditfähigkeit im schlimmsten Fall vernichten. Es lohnt sich daher eine proaktive Kommunikation. Eine aktive Bankenkommunikation ist im Rahmen der gesamten Sanierung unabhängig vom Liquiditätsmanagement zu realisieren. Die Einschaltung eines externen Sanierungsberaters ist hier häufig ein probates Mittel, um auch nach außen hin Seriosität und Vertrauen zu sichern.

Bitte sprechen Sie uns gerne dazu an.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.

Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie
Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



Vorsteuerabzug für Aufwendungen an Gegenstand in Privatbesitz



Verwendet ein Unternehmer private Gegenstände für sein Unternehmen, führen Aufwendungen für den unternehmerischen Gebrauch zum

Vorsteuerabzug. Entscheidend ist der Zusammenhang mit den besteuerten Umsätzen, auch wenn der Gegenstand selbst Privatvermögen bleibt. Wird vor diesem Hintergrund ein noch nicht erneuerungsbedürftiges, jedoch asbesthaltiges Dach allein deshalb erneuert, um darauf eine Fotovoltaikanlage zu installieren, so ist die Vorsteuer hieraus nach dem Urteil vom FG Rheinland-Pfalz (22.09.2011, 6 K 1963/11) insoweit abzugsfähig, als diese aus rechtlichen Gründen für die Installation der Fotovoltaikanlage notwendig wurde.

Eine Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmen „Einspeisung von Strom“ ist nicht möglich, da sich die Zuordnung nach der Verwendung des Hauses richtet und es nicht wegen der Solaranlage auf dem Dach dem Unternehmen zugeordnet werden kann. Stehen aber Werkleistungen wie etwa Dachverstärkung oder Sanierung aufgrund von Asbest beim Privathaus im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage, steht dem Unternehmer hieraus der volle Vorsteuerabzug zu, auch wenn die eingefügten Bauteile zu wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes werden. Für den Vorsteuerabzug ist es nämlich nicht entscheidend, dass ertragsteuerlich der Funktionszusammenhang mit dem Gebäude besteht.

Da die Montage auf asbesthaltigen Dächern verboten ist, war die Dacherneuerung zwingend notwendig, um die Fotovoltaikanlage überhaupt installieren zu können. Ohne diese Maßnahme wäre die Unternehmerische Tätigkeit deshalb nicht möglich gewesen.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1996 Partner bei bdp Hamburg.

Quellensteuer in China vermeiden

Chinesische Steuern sind in Deutschland nicht komplett anrechenbar. Daher sollte eine Holding in einem Drittland geprüft werden

Bei Investments deutscher Muttergesellschaften in China erhebt der chinesische Staat auf etliche Transaktionen eine chinesische Quellensteuer (*withholding tax*). Da diese aber in Deutschland nur teilweise anrechenbar und deshalb eine Definitivbelastung ist, sollte mit professioneller internationaler Beratung geprüft werden, ob eine Holdingstruktur in einem Drittland, bspw. Hongkong, die Steuerlast senkt.

Chinesische Quellensteuer betrifft u.a.:

- Zinsaufwendungen der chinesischen Tochter für Gesellschafterdarlehensfinanzierung (Quellensteuer 15%)
- Dividendenausschüttungen (Quellensteuer 10%)
- Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der chinesischen Tochtergesellschaft (Quellensteuer 10%)

Chinesische Quellensteuer teilweise nicht anrechenbar

Die 15%ige chinesische Quellensteuer auf Zinseinkünfte setzt sich zusammen aus 10% einer mit der deutschen Körperschaftsteuer vergleichbaren *corporate tax* und einer in Deutschland unbekannten 5%igen *business tax*. Während die 10%ige *corporate tax* in Deutschland auf die deutsche Körperschaftsteuer

angerechnet werden kann, entfällt die Anrechnungsmöglichkeit auf den 5%-Anteil der *business tax*, da diese im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen China und Deutschland nicht geregelt ist.

Die chinesische Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen an die deutsche Muttergesellschaft oder bei der Veräußerung der chinesischen Beteiligung beträgt nach dem derzeitigen DBA zwischen China und Deutschland 10%. Diese kann in Deutschland grundsätzlich angerechnet werden.

Die Anrechnung geht aber faktisch ins Leere, da bei der deutschen Muttergesellschaft aufgrund der Freistellung von Dividendeneinkünften nach § 8b Abs.1 KStG keine Körperschaftsteuer anfällt und somit auch eine ausländi-

sche Quellensteuer nicht angerechnet werden kann. Die 10%ige chinesische Quellensteuer auf Dividendeneinkünfte und Veräußerungsgewinne führt damit zu einer echten Definitivbelastung und schmälert die Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne.

Holdingstruktur im Drittland zur Verringerung der Quellensteuer

Um diese Definitivbelastung durch chinesische Quellensteuern zu verringern, kann überlegt werden, eine Zwischenholdingstruktur in einem anderen ausländischen Staat zu errichten, mit dem China ein günstigeres Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat und in dem die Besteuerungssituation auf Dividendeneinkünfte, Zinserträge und Veräußerungsgewinne günstiger ist. In der Vergangenheit haben etliche deutsche Unternehmen zu diesem Zweck eine **Holding in Hongkong** errichtet.

Bei **Dividendenausschüttungen** von der chinesischen Tochter an die Zwischenholding in Hongkong fällt statt





10% chinesische Quellensteuer im Verhältnis zu Deutschland nur eine 5%ige chinesische Quellensteuer an. Hongkong erhebt auf die Weiterausschüttung nach Deutschland keinerlei Quellensteuer, sodass die Definitivbelastung sich von 10% auf 5% halbiert.

Noch günstiger sieht es auf den ersten Blick bei **Veräußerungsgewinnen** aus: China erhebt im Verhältnis zu Hongkong auf Veräußerungsgewinne gar keine Quellensteuer und Hongkong im Verhältnis zu Deutschland ebenfalls nicht, sodass hier keine Quellensteuerbelastung entstehen würde.

Unterschiede bei der Besteuerung von Zinseinkünften

Grundsätzlich erhebt China auch bei **Zinsaufwendungen** an Gesellschaften in Hongkong die 15%ige Quellensteuer. Hat die deutsche Muttergesellschaft die Gesellschafterfinanzierung ebenfalls fremdfinanziert und fallen in Deutschland hierfür Zinsaufwendungen an, die steuerlich in Deutschland abgesetzt werden können, ergibt sich keinerlei Vorteil aus einer Zwischenholding in Hongkong für den Bereich der Zinseinkünfte. In diesen Fällen sollte also die Gesellschafterfremdfinanzierung direkt von der deutschen (Groß-)Muttergesellschaft an die chinesische Firma gegeben werden.

Hat sich die Zwischenholding in Hongkong jedoch am **ausländischen Kapitalmarkt** selbst finanziert oder das Kapital wird aus dem echten Eigenkapital der deutschen Mutter bereitgestellt, könnte sich ein interessanter Aspekt ergeben: Weil in Hongkong für die Zwischenholding die Zinseinkünfte steuerfrei sind, wird die bei einer Direktfinanzierung ansonsten entstehende deutsche Steuerbelastung auf die Zinseinkünfte von gut 30% halbiert, da nun lediglich die 15%ige chinesische Quellensteuer anfällt.

Restriktion

Auch im chinesischen Steuerrecht gibt es **Anti-Missbrauchsvorschriften**, vergleichbar mit dem Zweck des deutschen §42 Abgabenordnung. In diesen Vorschriften ist bei Holdingkonstruktionen

vorgesehen, dass es sich nicht um reine „Briefkastenfirmen“ handeln darf, sondern dass diese Holdings ein richtiges Büro unterhalten, Personal beschäftigen und einen eigenständigen Geschäftsbetrieb unterhalten müssen, der nicht lediglich in der Vermögensverwaltung bestehen darf.

Es müssten also **Zentralfunktionen** wie z.B. das Controlling, der Einkauf etc. von der Holding mit übernommen werden. Wichtig ist auch, dass ein tatsächlich physisches Büro vorhanden ist, in dem nachweisbar der Geschäftsführer seine Entscheidungen trifft und die Geschäfte führt.

Mögliche Änderungen der chinesischen DBA könnten Vorteile bringen

In den vergangenen drei Jahren hat China mit einzelnen Ländern in Europa bereits neue DBA verhandelt und abgeschlossen. Zu nennen wären Malta, Tschechien und Finnland. In diesem DBA wurde die chinesische Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen von 10% auf 5% abgesenkt.

Es gibt durchaus Hoffnungen, dass auch zwischen Deutschland und China das DBA in einem absehbaren Zeitraum neu verhandelt werden könnte. Es bleibt zu hoffen, dass dann auch analog zu den anderen europäischen Ländern die chinesische Quellensteuerbelastung auf 5% abgesenkt würde. Sollte dies in

den nächsten Jahren erfolgen, würde die Attraktivität einer Zwischenholding in Hongkong aus steuerlicher Sicht ganz an Bedeutung verlieren. Dies bleibt jedoch abzuwarten.

Internationale Investitionen bedürfen internationaler Beratung

Zu den in diesem Artikel dargestellten Möglichkeiten, Chancen und Risiken, sind jedoch noch viele weitere Randbedingungen zu betrachten, so auch die deutschen Anti-Missbrauchsbestimmungen, die mögliche deutsche Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz etc.

Bei jeglichen Besteuerungssachverhalten zwischen Deutschland und dem Ausland sollte daher nicht nur ein international erfahrener deutscher Steuerberater hinzugezogen werden, sondern immer auch ein im Ausland ansässiger lokaler Steuerberater.

bdp international

bdp ist seit etlichen Jahren Gründungsmitglied von EuropeFides, der mittlerweile über 33 Steuer- und Rechtsanwaltskanzleien in nahezu allen wichtigen Wirtschaftszentren der Welt angehören, so bereits in China, Hongkong und Singapur sowie demnächst in Indien und Russland. Bei Interesse sprechen Sie uns hierzu gern an.

Dr. Michael Bormann

EuropeFides Boardmeeting in London

Am Samstag, 27. April 2013, fand in London das vierteljährliche EuropeFides Boardmeeting statt. Dr. Michael Bormann von bdp ist als Gründungsmitglied von EuropeFides seit Beginn ein *member of the board of directors*.

Thema war die weitere Ausbreitung von EuropeFides, insbesondere durch Partnerfirmen in Indien und Russland, deren Aufnahme kurz bevorsteht, sodass wir unseren Mandanten nun in noch mehr wichtigen Wirtschaftszentren der Welt lokale fachkompetente Beratung in den Bereichen Recht, Steuern- und Wirtschaftsprüfung anbieten können - und interessierten jungen Mitarbeitern unse-



res Hauses die Chance, eine Zeit im Ausland fachlich zu arbeiten.

www.europefides.eu

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory in Europe

Steuern sparen mit der Miete

Viele Nebenkosten der Miete können als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen die Steuer mindern

Mittlerweile sollten die meisten Eigentümer und Mieter die Nebenkostenabrechnungen für das Vorjahr erhalten haben. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann listet auf, welche Kosten von der Steuer absetzbar sind und was es dabei zu beachten gilt.

Generell zählen verschiedene Dienstleistungen zu den umlagefähigen Kosten. So kann der Eigentümer u.a. den Lohn für den Hausmeister oder für den Schornsteinfeger dem Mieter vollständig in Rechnung stellen. Dieser kann die entsprechenden Kosten wiederum als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend machen. Bis zu einem Gesamtbetrag von 6.000 Euro für Handwerkerleistungen und bis zu 20.000 Euro für andere haushaltsnahe Dienstleistungen können 20 Prozent dieser Kosten pro Jahr direkt von der Steuerbelastung abgezogen werden, also insgesamt bis zu 5.200 Euro.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen neben dem Lohn für die genannten Hausmeister und Schornsteinfeger

auch Kosten für die Schädlingsbekämpfung, die Straßenreinigung, die Reinigung des Treppenhauses und die Pflege der Außenanlagen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Az. 13 K 13287/10) fällt auch der Winterdienst für öffentliche Gehwege darunter.

Nebenkostenabrechnung reicht

Normalerweise verlangt das Finanzamt erstens eine Rechnung und zweitens, dass diese nicht in bar, sondern per Banküberweisung beglichen wird. Bei den Mietnebenkosten reicht allerdings in den meisten Fällen die Abrechnung des Vermieters. Gibt sich das Finanzamt damit nicht zufrieden, müssen Mieter vom Eigentümer oder Verwalter eine Anlage einfordern, auf der die sogenannten §35a-Aufwendungen (haushaltsnahe Dienstleistungen) zusammengefasst und bescheinigt sind. Allerdings verlangen hierfür Hausverwaltungen in der Regel Gebühren.

Der Mieter verfügt dabei über einen gewissen Gestaltungsspielraum, wann er die Nebenkosten steuerlich absetzt. Normalerweise gilt das Abflussprinzip. Danach können die Kosten für den Hausmeister etc. in dem Jahr steuerlich abgesetzt werden, in dem sie auch tatsächlich angefallen sind. Da der Mieter die Nebenkostenabrechnung aber erst im Folgejahr bekommt (also jetzt für das Jahr 2012), kann er sie auch erst im Jahr der Abrechnung geltend machen. Dies ist dann relevant, wenn in dem einen oder anderen Jahr bereits hohe Kosten für andere haushaltsnahe Dienstleistungen wie z.B. für Reinigungskräfte angefallen sind.

Gestaltungsspielräume nutzen

Durch das zeitliche Verschieben der Nebenkosten kann es

Auch der Winterdienst für öffentliche Gehwege fällt unter die abzugsfähigen haushaltsnahen Dienstleistungen.

gelingen, ein Überschreiten der Obergrenze zu vermeiden. Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen, die direkt abgerechnet werden, ist unbedingt darauf zu achten, eine Rechnung und einen Überweisungsbeleg beim Finanzamt einzureichen. Ansonsten erkennt der Fiskus die Kosten nicht als steuermindernd an.

Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.





Fachforum Restrukturierung

ESUG: Entscheidung, Antragstellung und Eigenverwaltung anhand eines konkreten Praxisfalls mit Vertretern des Unternehmens

Hiermit möchten wir Sie zu unserem „Fachforum Restrukturierung“ am 29. Mai 2013 nach Berlin und am 03. Juni 2013 nach Hamburg einladen, um mit Ihnen im Kreis interessierter Experten und Unternehmer über die Erfahrung mit dem ESUG bei der Entscheidungsfindung, Antragstellung und Eigenverwaltung zu diskutieren. Wir wollen in der Veranstaltung anhand eines mittelständischen Praxisfalls in Kurzvorträgen drei zentrale Themenkomplexe vorstellen und dann mit Ihnen und dem Podium die sich daraus ergebenden Fragen vertiefen.

Sanierungserfolg nur bei rechtzeitiger Antragstellung

Nur rechtzeitig gestellte und gut vorbereitete Anträge versprechen Aussicht auf eine erfolgreiche Fortführung und Sanierung. Ein Insolvenzantrag ist die wohl schwerste unternehmerische Entscheidung. Wir stellen dies aus rechtlicher Perspektive sowie aus Berater- und Unternehmersicht dar und erläutern, welche Vorbereitungen vor Antragstellung unerlässlich sind, damit gerade auch in den ersten Tagen nach Antragstellung der Geschäftsbetrieb nahtlos fortgeführt werden kann.

Sanierungserfolg nur bei korrekter Antragstellung

Nur richtig gestellte Anträge sind rechtswirksam. Das ESUG hat die Anforderungen an den Antrag an sich sowie an die beizufügenden Unterlagen und Erklärungen der Geschäftsführung erheblich verschärft. Noch immer sind in vielen Amtsgerichtsbezirken die Mehrzahl der gestellten Anträge rechtsfehlerhaft. Wir erläutern nicht nur diese neuen Anforderungen, sondern stellen auch taktische Überlegungen an, die bei der Vorauswahl eines vorläufigen Gläubigerausschusses und des vorläufigen Sachwalters beachtet werden sollten.

Sanierungserfolg durch Eigenverwaltung

Richtig eingesetzt, kann die im ESUG geförderte Eigenverwaltung der Schlüssel zum Sanierungserfolg sein. Wir stellen die Vor- und Nachteile dar sowie Kriterien, deren Beachtung eine Eigenverwaltung zu einem echten Erfolg machen kann.

Das Podium: Christian Graf Brockdorff LL.M und Justus von Buchwaldt LL.M, Fachanwälte für Insolvenzrecht, BBL Bernsau Brockdorff & Partner; Dr. Peter Gramsch, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Brock Müller Ziegenbein; Dr. Michael Bormann, Steuerberater, bdp Bormann Demant & Partner sowie ein Unternehmensvertreter des konkreten Praxisfalls und Detlev Will, Abteilungsleiter Restrukturierung, Commerzbank Hamburg (nur Hamburg).

Anmeldung: Antwortfax auf der Umschlagrückseite

Antragstellung – oder nicht?

Überlegungen für und gegen eine Sanierung durch Insolvenz
Referenten:

Dr. Michael Bormann, bdp Bormann Demant & Partner, sowie ein Unternehmensvertreter des Praxisfalls und **Detlev Will**, Commerzbank (nur Hamburg)



Antragstellung – aber richtig!

Besonderheiten und Fallstricke bei einer richtigen Antragstellung und „geeigneten“ Platzierung vor Gericht

Referent:

Dr. Peter Gramsch

Brock Müller Ziegenbein, Rechtsanwälte und Notare



Eigenverwaltung – mit professioneller Unterstützung

Erfolgsfaktoren für die Eigenverwaltung als geeignetes Sanierungsinstrument für den Mittelstand

Referenten:

Christian Graf Brockdorff LL.M und **Justus von Buchwaldt LL.M**

BBL Bernsau Brockdorff & Partner



Berlin: 29. Mai 2013 | 17.00 Uhr

Grand Hotel Esplanade
Lützowufer 15
10785 Berlin-Tiergarten



Hamburg: 03. Juni 2013 | 17.00 Uhr

Business Club Hamburg
Villa im Heine-Park
Elbchaussee 43
22765 Hamburg



BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN
RECHTSANWÄLTE NOTARE

BBL

bdp

Bormann · Demant & Partner

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich habe Fragen zum Liquiditätsmanagement. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- ☐ Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich zum **Fachforum Restrukturierung in Berlin** am 29. Mai 2013 an.
- ☐ Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich zum **Fachforum Restrukturierung in Hamburg** am 03. Juni 2013 an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory in Europe

www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62 · 10179 Berlin
www.flammerouge.com